

# Zabrzer

Preis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 12.

Zabrze, den 12. März

1912.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

Um einen geordneten Geschäftsgang bei der Regierungshauptkasse und den Spezialkassen vor deren Jahresabschlüssen aufrecht zu erhalten, ist es erforderlich, daß sämtliche für das ablaufende Etatsjahr zahlbar zu machende Rechnungen, Forderungsnachweise usw. sowie die Anträge auf Einziehung von Geldbeträgen den anweisenden Stellen **spätestens bis zum 5. April jeden Jahres** vorliegen.

Wir dürfen erwarten, daß dieser Termin nicht überschritten werden wird, damit keine unliebsamen Weiterungen für den Jahresabschluß der Kassen entstehen und außerdem der Vorschrift im § 14 des Gesetzes, betreffend den Staatshaushalt, vom 11. Mai 1898 entsprochen werden kann, nach der alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung desjenigen Etatsjahres nachgewiesen werden müssen, in welchen sie fällig geworden sind. Termine, welche auf einen früheren Tag als den 10. April j. Js. festgesetzt sind, werden durch diese Verfügung nicht geändert.

Beamte, Kommunalbehörden, Lieferanten, Unternehmer usw., welche Forderungen für das ablaufende Etatsjahr geltend zu machen haben, sind anzuhalten, ihre Rechnungen über Leistungen und Lieferungen spätestens an den ersten Tagen des Monats April einzureichen.

Sämtliche Schriftstücke, welche Jahresabschlussachen betreffen und nach dem 25. März j. Js. eingereicht werden, müssen auf der ersten Seite mit der Bezeichnung „**Jahresabschlussache**“ versehen sein. Dieser Vermerk ist farbig zu unterstreichen.

Oppeln, den 4. März 1912.

**Königliche Regierung.**

J. D.:

gez. Graf v. Stosch.